

BSU

000015

19. Instruktoren und Kontrollbeauftragte

19.1. Zur operativen Kontrolle und fachwissenschaftliche Anleitung in den Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen des MfS werden durch den Leiter der Abteilung XIV des MfS Instruktoren und zur Lösung zeitweiliger Aufgaben Kontrollbeauftragte eingesetzt.

19.2. Instruktoren und Kontrollbeauftragte handeln in Durchsetzung der durch den Minister erlassenen Befehle und Weisungen und der Befehle und Anweisungen des Leiters der Abteilung XIV des MfS.

Bei der Durchführung ihrer Aufgaben sind sie berechtigt, die Objekte und Einrichtungen der Abteilungen XIV des MfS unter Vorlage des Dienstauftrages jederzeit zu betreten. Sie haben Weisungsrecht zur operativen Durchsetzung der unter Abschnitt III, Absatz 18.2., genannten Aufgaben.

19.3. Die Aufgaben der Instruktoren bestehen in

→ der Anleitung und Kontrolle zur Durchsetzung einer einheitlichen, den Grundsätzen und Aufgaben dieser Dienstanweisung entsprechenden politisch-fachlichen Dienstdurchführung in den Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen des MfS;

Kopie BSU  
AR 8